



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 18.03.2022

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.02.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen, Stadtteil Hausen
Bebauungsplan "Oberer Brühl II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Bebauung innerörtlicher Flächen ist im Regelfall vorzuziehen.

Pflanzgebote waren generell Gegenstand eines Mail-Austauschs der Hechinger NABU-Gruppe mit dem Planungsbüro (Herrn Laubenstein), hierauf wird vorab verwiesen.

Zu Pflanzgebot 2 (PFG 2)

*Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und Grundstücksfläche
Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens 50 % zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten.*

Durch diese Festsetzung ist auch eine reine Rasen- bzw. Wildwuchsfläche möglich, die erfahrungsgemäß über kurz oder lang eingeschottert wird. Es wird gebeten, auch hier eine Strauchbepflanzung mit heimischen Arten festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen, die für den B-Plan Witzenhart erfolgte Festsetzung des PFG 2 zu übernehmen:

Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und den privaten Grundstücksflächen
Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens 50 % zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind vorzugsweise mit heimischen Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Die Anpflanzung nichtheimischer immergrüner Gewächse wie beispielsweise Thuja oder Kirschlorbeer entlang der genannten Grundstücksgrenzen wird ausgeschlossen.

Zum Pflanzgebot 3 (PFG 3)

Verkehrsbegleitgrün

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 3 ausgewiesene Fläche für Verkehrsbegleitgrün ist auf mindestens 50 % der Fläche zu begrünen. Die Pflanzungen innerhalb dieser Fläche dürfen eine Höhe von maximal 0,80 m nicht überschreiten.

Es sind keine Bepflanzungen mit heimischen Arten vorgeschrieben, auch insoweit wird gebeten, entsprechende Anpflanzungen festzusetzen.

Zur Maßnahme 3 (M3)

Vermeidung von Steingärten

Das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist bis zu einer Fläche von 2 % der Grundstücksfläche begrenzt

Die Regelung ist unklar.

Wenn grundsätzlich zulässige "Stein- und Koniferengärten" eine nicht durchwurzelbare Folie aufweisen, dürfte es sich um unzulässige Schotterflächen handeln.

Vom gesetzlichen Verbot des § 21a LNatSchG kann nicht abgewichen werden.


Sofern damit eine Einschotterung für eine zulässige Nutzung gemeint ist, sollte dies klargestellt, und ansonsten auf das Verbot des § 21a LNatSchG hingewiesen werden.

Einfriedungen:

Bei Hecken (nicht bei Zäunen) wären auch größere Höhen (bis 1,80 m) denkbar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103